jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/21 88/12/0139

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §38 Abs2;
VwGG §42 Abs5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/12/0140

Rechtssatz

Soferne der VwGH bei Erhebung einer Säumnisbeschwerde für die meritorische Erledigung einer Verwaltungsrechtssache iSd § 42 Abs 5 VwGG zuständig geworden ist, ist für die Anwendung des§ 38 Abs 2 VwGG von vornherein kein Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988120139.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at